

vielleicht würde hinzugefügt werden können: „an Schiffen und Schiffmühlen, insofern sie sich zu menschlichen Wohnungen eignen,“ denn allerdings möchte ich bei solchen Wasserfahrzeu- gen, die sich nicht eignen, nicht einmal den Artikel 165. an- gewendet wissen.

Königl. Commissair D. G r o ß: Es würde so viel sein, als wenn ein unbewohntes Gebäude oder Holzvorräthe ange- steckt würden.

Domherr D. G ü n t h e r: Dann würden wir noch weiter kommen, und auch das für eine Brandstiftung achten müssen, wenn Jemand einen Wagen anzündet.

v. W e l d: Gegen die Fassung „insofern sie sich zu menschlichen Wohnungen eignen“ würde ich einwenden müs- sen, daß ich kaum glaube, daß eine solche Kajüte sich zu menschlichen Wohnungen eignet, wenigstens nicht zur Ver- mehrung der Familie.

Präsident schreitet zunächst zu der Frage: Ob der Antrag des hohen Referenten unterstützt werde? Da dies ausreichend erfolgt, stellt er die Frage: Nimmt die Kammer den Bernhardischen Zusatz an? Dies wird durch 22 gegen 12 Stimmen verneint, worauf

Referent Prinz J o h a n n bemerkt, daß er nun gegen sein Amendement stimmen würde, da er es nur zur Vermittelung vorgebracht habe. Es wird aber dasselbe nach fernerweiter Frage mit 18 gegen 16 Stimmen angenommen. Das Günthersche Amendem. wird durch dieses angenommene erledigt.

(NB. Dieser nach vorstehender Diskussion also angenom- mene Zusatz wird als Art. 165 b. zu betrachten sein.)

Artikel 168. lautet:

„(Andre gemeingefährliche Handlungen.) Die Vergif- tung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder andern Gegen- ständen mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren bestraft werden.“

Hierzu schlägt die Deputation unter Zustimmung der Königl. Commissarien folgende Fassung vor:

„Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren, oder der Vertrieb solcher vergifteter Waaren, oder die Vergiftung ande- rer Gegenstände, mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen, soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe 1. Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren bestraft werden.“

Vice-Präsident D. D e u t r i c h hatte beantragt: nach den Worten „oder solcher vergifteter Waaren“ zu setzen: „oder der wissentliche Vertrieb solcher ic.“

Referent Prinz J o h a n n: Ich gestehe, daß mir dieses Amendement nicht nothwendig erscheint, da, wenn der Ver- trieb ohne Vorwissen der Vergiftung erfolgt ist, nicht von Zurechnung die Rede sein kann.

Königl. Commissair D. G r o ß: Ich bemerke, daß die Deputation der II. Kammer nicht die Einschaltung des Wor- tes beantragt, sondern nur eine Bemerkung darüber gemacht hat; sie ist vollkommen übereinstimmend mit der Fassung des gegenwärtigen Berichts.

Vice-Präsident D. D e u t r i c h: Ich muß mir doch erlau- ben, mein Amendement zu vertheidigen. Denn der Ver- trieb einer vergifteten Waare, wenn der Verreiber Nichts von der Vergiftung weiß, kann nicht einer Criminalstrafe unter- worfen werden. Es ist allerdings der Fall vorgekommen, daß eine Gemüsehändlerin auf dem Markt vergiftete Waare ver- kauft hatte. Die Person kam in Untersuchung, und es zeigte sich, daß ein Bösewicht heimlich in die Waare solches Gift zer- streut hatte, und die Verkäuferin ganz unschuldig war. Also glaube ich, sollte doch das Beiwort „wissentlich“ aufgenommen werden.

Der Antrag fand nicht die ausreichende Unterstüt- zung, da er während der Sitzung vorgebracht die Hälfte der Mitglieder erforderte, und diese sich nicht erhob.

Staatsminister v. K ö n n e r i c h: Nur zur Erläuterung, daß man aus dem Abwerfen des Amendements nicht folgern könne, als ob der Gesetzentwurf etwas Anderes beabsichtige, bemerke ich, daß der Gesetzentwurf von derselben Ansicht aus- geht, aber nicht nothwendig hielt, das besonders hier auszu- drücken. Es folgt schon aus dem allgemeinen Theile, die Fahrlässigkeit könne nur in den vorausbestimmten Fällen be- straft werden, und bedenklich erscheint es, dies bei einzelnen Artikeln zu wiederholen, da man dann da, wo es nicht wie- derholt, das Gegentheil annehmen müßte.

Ziegler und Klipphausen: Es heißt hier: „die Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder andern Gegenständen.“ Es ist allerdings richtig, es wird hierunter exemplifizirt, und wohl wird auch die Vergiftung von Brunnen und Cisternen darunter verstanden; ich glaube aber, daß dies ein so wichtiger Gegenstand ist, daß er wohl am Eingange der Paragraphe erwähnt werden sollte, weil oft ganze Dörfer von einem solchen Brunnen oder einer solchen Cisterne ihr Wasser holen, und wenn dieser vergiftet wird, ein großer Nachtheil für eine ganze Gemeinde entstehen kann, während von jenen Waaren nur einzelne Menschen vergiftet werden könnten, wie auch das Bier, der Branntwein; aber das Wasser ist das Wichtigste, und es würde zu wünschen sein, daß das Wichtigere vor dem minder Wichtigem erwähnt würde.

Referent Prinz J o h a n n: Ich muß den Sprecher bitten, zuerst das Deputations-Gutachten zu lesen, bis er spricht. Wir haben ja ausdrücklich beigefügt: „oder die Vergiftung anderer Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit ei- ner unbestimmten Anzahl von Personen.“ Nun scheint mir die Vergiftung eines Brunnens ein solcher Gegenstand zu sein.

Ziegler und Klipphausen: Allerdings habe ich das gelesen, aber es hat mich Etwas ungewiß gemacht, weil es heißt: „insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt.“ Es kann aber kein schwereres Verbrechen geben, als das, wenn Brunnen und Cisternen vergiftet werden.

Referent Prinz J o h a n n: Das schwerere Verbrechen, was vorliegen kann, ist wirklich erfolgte Tödtung.

Als nun auf die Annahme des Deputations-Gutachtens

*